



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 25 vom 22.11.2016

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Kemnath b. Fuhrn für das Haushaltsjahr 2016 | 2 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2016 | 3 |
| Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Bodenwöhr und des Marktes Bruck i.d.OPf. | 4 |
| Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); (Geflügelpest-Verordnung) | 5 |

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kemnath b. Fuhrn für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kemnath b. Fuhrn in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Oktober 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.020 Euro und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.944 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 0,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 festgesetzt auf 0 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 0,00 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 1.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2016, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Neunburg vorm Wald, 28.10.2016
Schulverband Kemnath b. Fuhrn
Birner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 09.08.2011, des Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO, hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.10.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß, Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 216.800,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 167.100,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 31.10.2016, Az. 2.1-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schmidgaden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, den 05.11.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Schärfl
Zweckverbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Bodenwöhr und des Marktes Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf vom 14.11.2016

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

1) In die Gemeinde Bodenwöhr werden aus dem Markt Bruck i.d.OPf. umgegliedert die Flurstücke:

| Ausgliederung aus der Gemeinde | FlstNr. | Fläche m² | Gemarkung | Eingliederung in die Gemeinde |
|--|----------------|-----------------------------|------------------|---|
| Bruck i.d.Opf. | 187/4 | 148 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 187/5 | 55 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 187/7 | 4 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 187/8 | 6 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 187/9 | 5 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 187/11 | 294 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 187/12 | 1 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 188/10 | 238 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Bruck i.d.Opf | 188/11 | 1.228 | Mögendorf | Bodenwöhr |
| Summe: | | 1.979 | | |

2) Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Bodenwöhr und Mögendorf

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg, Außenstelle Neunburg vorm Wald vom 07.09.2016 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Schwandorf, 14.11.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung)

Im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern lassen die aktuellen Befunde befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen Seen handelt.

Daher erlässt der Landkreis Schwandorf aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S.1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs.11 und 6 Abs.1 Nr.11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Schwandorf halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und gilt bis auf Widerruf.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 21.11.2016
Thomas Ebeling
Landrat